



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2013–2014

Inhalt	Seite
12. Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden . . . . .	1135



## Inhaltsverzeichnis

<b>12.</b>	<b>Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage und Anlass zur Teilrevision</b> .....	1136
	1. Das Drei-Säulen-Konzept.....	1136
	2. Primatwechsel 2001 und Leistungsziel.....	1138
	3. Entwicklung seither und heutige Situation.....	1139
	3.1. Entwicklungen allgemein und Anpassungen bei der PKGR.....	1139
	3.2. Neue technische Grundlagen und neueste Anpassungen in der PKGR.....	1141
	4. Vorschläge flankierender Massnahmen.....	1144
	4.1. Bestrebungen auf Bundesebene.....	1144
	4.2. Vorschläge auf kantonaler Ebene.....	1145
	4.3. Varianten flankierender Massnahmen.....	1146
	5. Auswirkungen der flankierenden Massnahmen auf die Leistungen.....	1148
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	1149
	1. Vorgehen und Rücklauf.....	1149
	2. Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungs- teilnehmer.....	1150
	3. Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anliegen.....	1151
<b>III.</b>	<b>Vorgehen anderer Pensionskassen</b> .....	1152
<b>IV.</b>	<b>Erläuterung der Änderung von Art. 8 Abs. 1 PKG, Beiträge</b> ...	1153
<b>V.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	1154
<b>VI.</b>	<b>Gute Gesetzgebung</b> .....	1155
<b>VII.</b>	<b>Antrag</b> .....	1155



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

12.

### **Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden**

Chur, den 25. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG, BR 170.450).

Das Gesamtsystem der Altersvorsorge sieht sich mit demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert. Die schweizerische Bevölkerung wird immer älter. Seit der Einführung des Pensionskassenobligatoriums im Jahr 1985 ist die Lebenserwartung im Alter 65 für Männer um rund vier Jahre auf 19,6 Jahre und für Frauen um knapp drei Jahre auf 21,9 Jahre gestiegen. Die Rentenbezugsdauer nimmt entsprechend zu. Die nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten Vorsorgeeinrichtungen sind von einer längeren Rentenbezugsdauer stark betroffen; die individuellen Guthaben müssen während eines längeren Zeitraums die Renten finanzieren. Die berufliche Vorsorge ist in den letzten 10 Jahren mit einem konstanten Rückgang der durchschnittlichen Kapitalrendite konfrontiert. Es mussten zudem starke Einbrüche an den Finanzmärkten hingenommen werden (2001, 2002 und 2008). Seit 2008 ist die Entwicklung der internationalen Aktienmärkte sehr unsicher. Der Zinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen sank seit dem Jahr 2000 von 3,8 auf 0,6 Prozent im Jahr 2012 und erholte sich im Jahr 2013 leicht auf ca. 1 Prozent.

Aufgrund dieser Entwicklungen sehen sich die Pensionskassen genötigt, ihre einst in Aussicht gestellten, im Lichte der Realitäten zu hohen Renten

anzupassen. Diesem Trend kann sich auch die Pensionskasse Graubünden (PKGR) nicht entziehen. In mehreren Schritten senkte die PKGR die Renten bzw. die Umwandlungssätze zwischen 2006 und 2012 um rund 9 Prozent. Diese Rentenreduktionen erfolgten jeweils ohne flankierende Massnahmen.

Eine neuerliche Senkung des technischen Zinses und damit verbunden der Umwandlungssätze per 31. Dezember 2012 / 1. Januar 2013 wurde aufgrund der tiefen Renditeaussichten unumgänglich und erfolgte auf Empfehlung der versicherungstechnischen Expertin. Diese weitere Leistungsreduktion soll nun abgedefert werden. Die Regierung will das Leistungsniveau von 2012 auf der Basis der Umwandlungssätze weitgehend erhalten. Sie schlägt deshalb flankierende Massnahmen vor.

Die Festlegung der Sparbeiträge wird im PKG dem Gesetzgeber zugewiesen. Deshalb erfordert die Einführung der vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen eine Teilrevision des PKG.

## **I. Ausgangslage und Anlass zur Teilrevision**

### **1. Das Drei-Säulen-Konzept**

Die Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität basiert in der Schweiz auf drei Säulen, dem sogenannten Drei-Säulen-Konzept mit unterschiedlichen Finanzierungslösungen. Das Drei-Säulen-Konzept wurde in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 angenommen und in die Bundesverfassung aufgenommen. Als Ziel der 1. und 2. Säule wurde die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise definiert. Die Bundesversammlung verabschiedete im Jahre 1982 das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das am 1. Januar 1985 in Kraft trat.

## Drei Säulen Konzept

1. Säule		2. Säule		3. Säule	
Staatliche Vorsorge		Berufliche Vorsorge		Private Vorsorge	
Existenzsicherung		Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung		Individuelle Ergänzung	
AHV/IV	Ergänzungsleistung	Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)	Überobligatorische berufliche Vorsorge	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)
Umlageverfahren		Kapitaldeckungsverfahren		Kapitaldeckungsverfahren	

Das BVG unterscheidet sich in einem Punkt grundlegend von allen anderen Sozialversicherungen. Es schreibt nicht eine bestimmte Lösung vor, sondern begnügt sich damit, einen Mindeststandard zu definieren. Es erlaubt, die Bestimmungen zugunsten der Versicherten abzuändern. Die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen kennt Leistungen, welche die Mindestleistungen des BVG übersteigen. Zu ihnen zählt auch die PKGR.

Was wird unter Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise verstanden? In der Botschaft zur Einführung des BVG (19. Dezember 1975) wurde das Verfassungsziel als erfüllt betrachtet, wenn die Leistungen der 1. und 2. Säule ungefähr 60 Prozent des letzten Brutto-Erwerbseinkommens ausmachten. Der 3-Säulen-Bericht zur Altersvorsorge des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) von 1995 hat gezeigt, dass eine Ersatzquote von 60 Prozent für tiefere und mittlere Einkommen nicht ausreicht, um den bisherigen Lebensstandard angemessen weiterzuführen. Bei tieferen und mittleren Einkommen (bis zu dem im BVG erfassten maximalen Jahreslohn, Stand 2013: CHF 84 240.–) wird eine Ersatzquote von 80 bis 90 Prozent als notwendig erachtet. Nach einer Veröffentlichung der Aon Hewitt (Switzerland) AG in den Jahren 2011/2012 liegt unter Einbezug der AHV-Leistungen die durchschnittliche Ersatzquote im Alter 65

bei 77,5 Prozent. Sie liegt deutlich über dem in der Verfassung vorgesehenen Zielwert.

## **2. Primatwechsel 2001 und Leistungsziel**

Bis zum 31. Dezember 2000 wurden die Leistungen der PKGR nach dem Leistungsprimat bemessen. Wer im Alter 65 eine Versicherungsdauer von 35 Jahren und 4 Monaten oder mehr erfüllte, hatte Anspruch auf eine Altersrente von 60 Prozent seines letzten versicherten Lohnes. Der Trend zum Individualismus und die Veränderungen in der Arbeitswelt mit Teilzeitbeschäftigungen, flexiblen Arbeitszeiten, schwankenden Arbeitspensen sowie neuen Gehaltssystemen führten zu einem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Dieser Primatwechsel wurde vom kantonalen Gesetzgeber im Jahr 2000 beschlossen. Seit dem 1. Januar 2001 werden die Altersleistungen der PKGR nach dem Beitragsprimat berechnet. Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das angesammelte Kapital mit einem Umwandlungssatz<sup>1</sup> in eine Jahresrente umgewandelt. Im Jahre 2001 betrug der Umwandlungssatz im Alter 65 7,2 Prozent.

Damals war es erklärtes Ziel des Gesetzgebers, das bisherige Leistungsziel aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsmathematiker legte die Sparbeiträge so fest, dass bei Durchlaufen einer «Normkarriere» in der Regel das Leistungsniveau der bisherigen Leistungsprimat-Kasse erreicht wurde. Vorausgesetzt wurde,

- eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 1,5 Prozent,
- eine jährliche Verzinsung des Sparguthabens von 4 Prozent
- und die Anwendung eines Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent (im Alter 65).

Wurde in Einzelfällen unter Berücksichtigung der angenommenen Prämissen die bisherige anwartschaftliche Altersrente nicht erreicht, wurden zur Besitzstandwahrung Zusatzgutschriften gesprochen. In der damaligen Botschaft (Botschaft der Regierung Heft Nr. 3/2000–2001, Seite 235) wurde darauf hingewiesen, dass das Leistungsziel unter- oder überschritten werde, falls die Wirklichkeit von den getroffenen Annahmen abweiche.

Die Normkarriere ergab sich aus der Gehaltsskala gemäss kantonomer Personalverordnung unter Berücksichtigung von zwei Anlaufklassen und der Gehaltsskala der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung. Dies ergab folgende Salärenentwicklung:

---

<sup>1</sup> Ein Beispiel zum Umwandlungssatz: Eine versicherte Person verfügt im Pensionsalter 65 über ein Alterssparkapital von 500000 Franken. Bei einem Umwandlungssatz von 6 Prozent würde eine Jahresrente von 30000 Franken resultieren, nämlich 6 Prozent von 500000 Franken.



<b>Normkarriere</b>			
<b>Alter</b>	<b>Lohnzuwachs in Prozent</b>	<b>Alter</b>	<b>Lohnzuwachs in Prozent</b>
25	3	38	2.5
26	3	39	1.5
27	4	40	1.5
28	4	41	1.5
29	4	42	1.5
30	4	43	1.5
31	4	44	1.5
32	4	45	1.5
33	2.5	46	1.5
34	2.5	47	1.5
35	2.5	48	1.5
36	2.5	ab 49	0
37	2.5	Total	60

Die Normkarriere bildete Grundlage für die Berechnung der Pensionskassenleistungen. Auf der Basis dieser Zahlen und mit der entsprechenden Beitragsskala erreichte ein Versicherter im Pensionsalter eine Altersrente von 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes.

### **3. Entwicklung seither und heutige Situation**

#### ***3.1. Entwicklungen allgemein und Anpassungen bei der PKGR***

In der Folge veränderten sich die Rahmenbedingungen für die Schweizer Pensionskassen nachhaltig. In den Jahren 2001 und 2002 führte die sogenannte Dotcom-Blase zu Rückschlägen an den Finanzmärkten. Zudem belasteten der kontinuierlich sinkende Zins auf den risikoarmen Anlagen (z. B. Bundesobligationen) und die steigende Lebenserwartung die Pensionskassen massiv und führten dazu, dass sie ihre Vorsorgeleistungen den veränderten Verhältnissen anpassen mussten. Die Verwaltungskommission sah sich entsprechend veranlasst, die Umwandlungssätze in den Jahren 2006 bis 2009 schrittweise an die technischen Grundlagen anzupassen. Ab 2006 erfuhren die Umwandlungssätze folgende Reduktionen:

Beim Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz bei einer Pensionierung im Jahre				
	bis 2005	2006	2007	2008	ab 2009
60	6.90 %	6.35 %	6.25 %	6.15 %	6.05 %
61	7.00 %	6.45 %	6.35 %	6.25 %	6.15 %
62	7.05 %	6.60 %	6.50 %	6.40 %	6.30 %
63	7.10 %	6.75 %	6.65 %	6.55 %	6.45 %
64	7.15 %	6.90 %	6.80 %	6.70 %	6.60 %
65 und älter	7.20 %	7.05 %	6.95 %	6.85 %	6.75 %

Parallel zu diesen Anpassungen der technischen Parameter überprüfte die PKGR periodisch die Eignung ihrer Anlagestrategie mit dem Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der Kasse langfristig zu sichern. Konkret prüfen und beurteilen die beauftragten Fachleute die mittel- und langfristige Anlagestrategie und deren Abstimmung auf die Leistungsverpflichtungen (Asset-Liability-Management-Studie, ALM-Studie). Eine solche Studie zeigte im 2008 unter anderem auf, dass mit einer Reduktion des technischen Zinssatzes die notwendige Zielrendite reduziert und die Umverteilung der Vermögenserträge von den aktiven Versicherten zu den Rentnern gemildert werden kann.

Diese Erkenntnis löste eine Überprüfung der Höhe des geltenden technischen Zinses von 4 Prozent und eine damit einhergehende Anpassung der Umwandlungssätze aus. Die Verwaltungskommission senkte schliesslich den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2009 auf 3,5 Prozent. Gleichzeitig wurden die Umwandlungssätze per 1. Januar 2010 wie folgt angepasst:

Beim Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz bei einer Pensionierung im Jahre	
	2009	ab 2010
60	6.05 %	5.85 %
61	6.15 %	5.95 %
62	6.30 %	6.10 %
63	6.45 %	6.25 %
64	6.60 %	6.40 %
65 und älter	6.75 %	6.55 %

Diese Reduktion der Umwandlungssätze berücksichtigte ferner mit 0,05 Prozentpunkten eine zwischenzeitlich beschlossene Leistungsverbesserung nämlich die Einführung der Lebenspartnerrente.

Die mit der Reduktion des technischen Zinssatzes verbundene Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden wurde von der Kasse selbst finanziert. Hierfür wurden Rückstellungen von insgesamt 35,77 Millionen Franken aufgelöst.

Die Reduktionen der Umwandlungssätze von anfänglich 7,2 Prozent auf 6,55 Prozent entsprechen einer Reduktion der Altersrenten um mehr als 9 Prozent. Diese Rentenreduktion ging vollumfänglich zu Lasten der Versicherten. Seit dem Jahre 2003 werden zudem die Sparguthaben der aktiven Versicherten deutlich unter 4 Prozent verzinst. In den Jahre 2012 und 2013 betrug die Verzinsung der Sparguthaben lediglich 1,5 Prozent. Diese tiefe Verzinsung der Sparkapitalien führt zu geringeren Sparguthaben und somit zu tieferen Altersleistungen. Die tiefen Zinsgutschriften sowie die Reduktion der Umwandlungssätze führten in der Summe zu einer Reduktion der Altersrente von über 10 Prozent. Das ursprüngliche Leistungsziel von 60 Prozent wird deutlich verfehlt. Die Altersrenten sind von 2001 bis Ende 2012 bei voller Beitragsdauer im Rahmen der Standardkarriere auf weniger als 55 Prozent des letzten versicherten Lohnes gesunken.

### ***3.2. Neue technische Grundlagen und neueste Anpassungen in der PKGR***

Die neusten versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010 belegen eine weitere Zunahme der Lebenserwartung. In der technischen Bilanz erfordert dies eine Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden. Unter Berücksichtigung der aktuellen biometrischen Werte sowie aufgrund der ungenügenden Renditen, die in den letzten 10 Jahren auf den Kapitalmärkten erzielt werden konnten, der Entwicklung der Bundesobligationen als risikoarme Kapitalanlage und der schwierigen Prognose der künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte beantragte die Expertin für die berufliche Vorsorge im Jahr 2012 eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent auf 3,0 Prozent. Sie stützte sich dabei auf die neu entwickelten Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten FRP 4.

Die FRP 4 definiert einen technischen Referenzzinssatz, auf dessen Grundlage PK-Experten ihre Empfehlungen zum technischen Zinssatz abgeben. Der Referenzzinssatz setzt sich zu  $\frac{2}{3}$  aus der durchschnittlichen Rendite des Pictet-BVG-25-Plus-Indexes der letzten 20 Jahre und zu  $\frac{1}{3}$  aus der Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen zusammen, abzüglich einer

Marge von einem halben Prozentpunkt. Die zurzeit tiefen Zinsen der Obligationenanlagen, die 65 Prozent des Pictet-BVG-Plus-Indexes ausmachen, beschränken das Renditepotenzial. Es wird erwartet, dass der Referenzzinssatz von heute 3 Prozent tendenziell eher noch weiter sinken dürfte, wobei mittelfristig ein Wert von 2,5 Prozent denkbar ist.

Anlässlich eines Workshops diskutierte und analysierte die Verwaltungskommission zusammen mit der Expertin Fragen der «richtigen» technischen Parameter und deren Umsetzung. Ziel war und ist es, die Kasse finanziell im Gleichgewicht zu halten. Die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten als auch gegenüber den Rentenbeziehenden sollen langfristig gesichert sein. Nach der Prüfung verschiedener Szenarien und in Würdigung der Empfehlungen der Expertin senkte die Verwaltungskommission im Dezember 2012 schliesslich den technischen Zins auf Ende Jahr von 3,5 Prozent auf 3 Prozent. Nebeneffekt der Reduktion ist eine Entschärfung der gegenwärtig immer noch vorhandenen Umverteilung von Vermögenserträgen von den aktiven Versicherten, deren Sparguthaben in den letzten Jahren unter 3 Prozent verzinst wurden, zu den Rentenbeziehenden.

Die Reduktion des technischen Zinssatzes bedingte eine weitere Reduktion der Umwandlungssätze. Für Jahrgänge, die vor der Pensionierung stehen, legte die Verwaltungskommission indes eine Übergangslösung fest. Als flankierende Massnahme wurden die Nominalleistungen der unmittelbar vor der Pensionierung stehenden Versicherten weitgehend sichergestellt. Für Versicherte der Jahrgänge 1954 und älter gelten weiterhin die Umwandlungssätze, wie sie bis 2012 Gültigkeit hatten. Für Versicherte der Jahrgänge 1955, 1956 und 1957 gelten neu nicht im vollen Umfang reduzierte Umwandlungssätze, so dass die Leistungsreduktion teilweise abgedeckt wird. Für die Jahrgänge 1958 und jünger gelangen die «kostenneutralen» Umwandlungssätze zur Anwendung. Diese Jahrgänge könnten jedoch noch während einiger Jahre von den um 1 Prozent höheren Sparbeiträgen profitieren, wenn der Teilrevision des PKG zugestimmt wird. Mit diesem dreistufigen Modell trägt die Verwaltungskommission den Empfehlungen im Bericht des Bundesrates über die Zukunft der 2. Säule Rechnung vom 24. September 2011, wonach für vor der Pensionierung stehende Versicherte die Umwandlungssätze wertmässig zu sichern bzw. abzufedern sind.

Seit 1. Januar 2013 gelten bei der PKGR folgende Umwandlungssätze:

<b>Beim Rücktritt im BVG-Alter</b>	<b>Jahrgänge 1954 und älter</b>	<b>Jahrgänge 1955, 1956 und 1957</b>	<b>Jahrgänge 1958 und jünger</b>
60	5.85 %	5.60 %	5.30 %
61	5.95 %	5.75 %	5.45 %
62	6.10 %	5.90 %	5.60 %
63	6.25 %	6.05 %	5.75 %
64	6.40 %	6.20 %	5.90 %
65	6.55 %	6.35 %	6.05 %
66	6.55 %	6.35 %	6.20 %
67	6.55 %	6.35 %	6.35 %
68	6.55 %	6.55 %	6.55 %

Die Verwaltungskommission legte dabei auch Umwandlungssätze für das Pensionsalter 66–68 fest. Nur bei den Jahrgängen 1958 und jünger steigen die Umwandlungssätze mit jedem Jahr über dem 65. Altersjahr weiter an. Dies liegt daran, dass die Umwandlungssätze bei dieser Alterskategorie kostenneutral und technisch «korrekt» festgelegt werden. Bei den Jahrgängen bis 1957 wird ein vollständiger oder teilweiser Besitzstand gewährt. Dies führt dazu, dass auch bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Umwandlungssätze nicht oder nur zum Teil angehoben würden.

Ob indes über das 65. Alter hinaus gearbeitet wird, ist eine Frage des Arbeitsvertrags- und Personalrechts und nicht in der vorliegenden Teilrevision zu thematisieren.

Die Reduktion des technischen Zinssatzes auf 3 Prozent hatte eine Erhöhung der Rentenbarwerte, d.h. des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden, von 43 933 700 Franken zur Folge. Diese Erhöhung trug ausschliesslich die PKGR.

Die Übergangslösung für Versicherte des Jahrgangs 1957 und älter gewährt diesen Versicherten – altersabhängig – einen über dem kostenneutralen Umwandlungssatz liegenden Satz (vgl. vorstehende Tabelle). Dies führt bei der Kasse zu Pensionierungsverlusten. Um diese Verluste aufzufangen, wurden auf den 31. Dezember 2012 die Rückstellungen «Überhöhter Umwandlungssatz» im Umfang von 39 740 800 Franken bereitgestellt. Wird die Altersleistung im Pensionierungszeitpunkt indes in Kapitalform bezogen, verursacht dies keine Pensionierungsverluste. Um die Rückstellung betrag-

lich festzulegen wurde die Annahme getroffen, dass 80 Prozent der Sparguthaben in Rentenform und 20 Prozent in Kapitalform bezogen werden. Es ist zu erwarten, dass die Senkung der Umwandlungssätze zu einem weiteren Anstieg der Kapitalbezugsquote führen wird. 2013 wurden Altersleistungen im Umfang von 50,7 Millionen Franken (68,5 %) in Renten und 23,3 Millionen Franken (31,5 %) in Kapitalform ausgerichtet.

Die Erhöhung der Rentenbarwerte und die Bildung der Rückstellungen haben den Deckungsgrad der PKGR belastet. Dank positiver Anlagerendite konnte er indes per 31. Dezember 2012 auf 98,2 Prozent gehalten werden. Ohne diese technischen Anpassungen hätte Ende 2012 ein Deckungsgrad von über 100 Prozent resultiert.

Für die Jahrgänge 1958 und jünger gelten ab 1. Januar 2013 kostenneutrale Umwandlungssätze. Die künftige Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalrenditen ist nicht vorhersehbar. Es ist indes anzunehmen, dass die Umwandlungssätze aufgrund der zunehmenden Lebenserwartung weiter unter Druck geraten werden.

Laufende Renten sind von Reduktionen der Umwandlungssätze nicht betroffen. Sie werden unverändert ausgerichtet. Das geltende Schweizer Recht verbietet es, laufende Renten anzutasten.

Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Reduktion des technischen Zinses und der Umwandlungssätze beschloss die Verwaltungskommission, der Regierung flankierende Massnahmen vorzuschlagen, um die erneuten Leistungseinbussen aufzufangen. Die Altersrenten sollten auf dem Niveau von 2012 gehalten werden können.

## **4. Vorschläge flankierender Massnahmen**

### ***4.1. Bestrebungen auf Bundesebene***

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. März 2010 sprach sich der Souverän gegen eine Reduktion des Mindestumwandlungssatzes im BVG von 6,8 Prozent auf 6,4 Prozent aus. Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes ist indessen aufgrund des anhaltend tiefen Zinsumfeldes und der Abnahme der Sterblichkeit immer dringlicher. Sozialpartner, Experten und letztlich auch der Bundesrat teilen die Ansicht, dass eine Reduktion des Umwandlungssatzes im obligatorischen Bereich des BVG ohne flankierende Massnahmen nicht mehrheitsfähig ist. Sie unterstützen die im Bericht des Bundesrates zur Zukunft der 2. Säule vorgeschlagenen langfristigen Massnahmen wie beispielsweise eine Senkung des Koordinationsabzuges, eine Erhöhung der Spargutschriften, eine Verlängerung des Sparprozesses und Übergangsbestimmungen für Versicherte ab Alter 55.

Im Juni 2013 hat der Bundesrat Eckwerte der Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Im Zentrum steht der Erhalt des Leistungsniveaus. Die Reform basiert auf einem gesamtheitlichen Ansatz, bei dem die Interessen der Versicherten im Vordergrund stehen. Der gesamtheitliche Ansatz sorgt für eine bessere Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule. Für die Reform soll nur eine einzige Botschaft erarbeitet werden. Im Bereich des BVG soll der Umwandlungssatz über einen Zeitraum von 4 Jahren um jährlich 0,2 Prozentpunkte von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt werden. Damit das Niveau der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge beibehalten werden kann, wird geprüft, mit dem Sparprozess vor Alter 25 Jahren zu beginnen. Der Koordinationsabzug soll zugunsten von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen, mehreren Beschäftigungen oder mit einem Teilzeitpensum gesenkt werden. Eine Zusatzfinanzierung ist vorgesehen, um das Leistungsniveau für die Übergangsgeneration zu erhalten.

Am 21. November 2013 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung bis zum 31. März 2014.

#### ***4.2. Vorschläge auf kantonaler Ebene***

Wie vorstehend dargelegt, verfolgte der kantonale Gesetzgeber beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat die Absicht, das Leistungsziel zu halten. Im Zeitpunkt der Pensionierung im Alter 65 sollte die Altersrente 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes betragen. Dieses Ziel wurde verfehlt. Bis Ende 2012 sank die Zielgrösse auf 55 Prozent. Aufgrund der neuerlichen unumgänglichen Anpassungen der technischen Parameter per 1. Januar 2013 lässt sich aber auch dieses letztere Leistungsziel nur mit zusätzlichen Spargutschriften halten.

Das nachfolgende einfache Beispiel zeigt, wie sich die Senkung der Umwandlungssätze der letzten Jahre auswirkte:

<b>Sparkapital im Alter 65, CHF 500 000</b>	<b>Rente bis 2005, UWS 7,2 %</b>	<b>Rente ab 2010, UWS 6,55 %</b>	<b>Rente ab 2013, UWS 6,05 %</b>
Rente pro Jahr	CHF 36 000	CHF 32 750	CHF 30 250
Rente pro Monat	CHF 3 000	CHF 2 729	CHF 2 521
Leistungsniveau	60 %	55 %	50 %
Rentenabbau gegenüber UWS von 7,2 %		9,03 %	15,97 %

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen der neuesten Anpassungen per 1. Januar 2013 hat sich die Regierung intensiv mit der Ausgestaltung flankierender Massnahmen befasst. Trotz tieferer Umwandlungssätze sollen ähnliche Altersrenten ausgerichtet werden wie dies bis 2012 der Fall war, das heisst mit einem Umwandlungssatz von 6,55 Prozent und einem Leistungsniveau von 55 Prozent.

### ***4.3. Varianten flankierender Massnahmen***

Mit der Expertin für berufliche Vorsorge wurden verschiedene Varianten besprochen und deren finanziellen Auswirkungen berechnet. Diskutiert wurden beispielsweise Modelle, bei welchen die Beitragsskala in der ersten Karrierhälfte verstärkt wird, Modelle bei welchen die Skala in der zweiten Hälfte der Karriere verstärkt wird, solche, bei welchen auf den Koordinationsabzug verzichtet wird und auch ein Modell mit einem Einheits-Beitragssatz.

Beim Modell, bei welchem auf den Koordinationsabzug verzichtet wird, entspricht der tatsächliche Lohn dem versicherten Lohn. Die Beitragssätze wären entsprechend zu senken, damit die Leistungen auf dem heutigen Niveau bleiben könnten. Auf den ersten Blick erscheint diese Variante einfach und transparent. Ihre Umsetzung wäre jedoch schwierig. Die Umschreibung des versicherten Salärs müsste neu definiert werden. Ein praktisch kaum zu lösendes Problem stellt der heutige Art. 10 PKG zur Bestandwahrung im Zusammenhang mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat dar. Die damals definierten Zusatzgutschriften sind in Prozent des geltenden versicherten Lohnes definiert. Eine Neuberechnung dieser Zusatzgutschriften auf der Basis eines anderen versicherten Lohnes wäre äusserst schwierig. Die Expertin für berufliche Vorsorge (Swisscanto) riet deshalb von einer Neudefinition des versicherten Lohnes ab. Der Verzicht auf einen Koordinationsabzug ist im Übrigen eine Variante, die auch von anderen Vorsorgeeinrichtungen kaum gewählt wird. Aus all diesen Gründen ist sie auch für die PKGR keine Option.

Geprüft wurden ferner Varianten verschiedener Beitragsstaffelungen. Aus ökonomischer Sicht wäre zu empfehlen, die Beitragssätze zu Beginn der Berufskarriere zu erhöhen. Auf diese Weise würde mehr Kapital länger verzinst. Dies macht indes eine Abflachung der Beitragsstaffelung in späteren Jahren erforderlich, um die Mehrkosten unter Kontrolle zu halten. Eine solche Lösung wäre deshalb für all jene Versicherten nachteilig, die später in die Versicherung eintreten.

Eine deutliche Verstärkung der Beitragssätze in den letzten 10 bis 15 Karrierejahren wurde ebenfalls geprüft. Aus steuerlichen Gründen und aus den



Gründen der besseren finanziellen Tragbarkeit wäre eine solche Variante für die Versicherten allenfalls attraktiv. Sie wäre jedoch teuer und würde die ältere Arbeitskraft insgesamt verteuern und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligen.

Auch die Einführung eines Einheits-Beitragsatzes für alle Alterskategorien wurde beurteilt. Dieser Ansatz liegt indes weit weg von der Lösung des BVG und der Mehrzahl der Beitragsprimat-Kassen, welche die Beiträge staffeln. Stellenwechsler würden bei einer solchen Lösung stark bevor- oder benachteiligt. Zudem könnte eine solche Lösung und in gewissen Konstellationen unter Umständen die Bestimmungen des BVG verletzen.

Nach der Gegenüberstellung der Leistungs- und Kostenberechnungen all dieser Varianten und deren umfassenden Beurteilung kristallisierte sich schliesslich der nachfolgende Vorschlag heraus:

BVG-Alter	Total der Sparbeiträge in Prozent des versicherten Lohnes	
	geltende Staffelung	vorgeschlagene Staffelung
20 – 24	0,0	<b>7,0</b>
25 – 29	9,0	9,0
20 – 34	11,0	11,0
35 – 39	13,0	13,0
40 – 44	15,0	15,0
45 – 49	17,0	<b>18,0</b>
50 – 54	19,0	<b>20,0</b>
über 55	21,0	<b>22,0</b>

Die vorgeschlagene Staffelung entspricht einem ausgewogenen, austarierten Vorschlag, der alle Alterskategorien ähnlich behandelt. Die jungen Mitarbeitenden beginnen bereits ab Alter 20 mit dem Sparprozess. Mit dem frühen Eintritt in den Sparprozess wird mehr Kapital geäufnet, das länger am Zins liegt. Allerdings greift diese Massnahme nur für Personen unter dem Alter 25. Der frühe Beginn des Alterssparens stellt eine Annäherung an die Regelungen der AHV dar.

Mit den um 1 Prozent höheren Beiträgen ab Alter 45 wird berücksichtigt, dass Versicherte die in der zweiten Hälfte der Berufskarriere stehen, von der verlängerten Sparphase nicht mehr profitieren können. Zudem muss ein höheres Alterssparkapital geäufnet werden, damit trotz tieferer Umwandlungssätze die Altersleistungen einigermassen gehalten werden können. Mit

etwas höheren Beiträgen kann diese Leistungsreduktion eingegrenzt werden. In der Gesamtbetrachtung hat sich deshalb die in vorstehender Tabelle dargestellte Staffelung durchgesetzt.

Nachzutragen ist, dass der steigenden Lebenserwartung mit einer Erhöhung des Rücktrittsalters begegnet werden könnte. Bei einem späteren Rücktritt aus dem Erwerbsleben wäre in der Pensionskasse ein höheres Sparkapital vorhanden, welches mit einem höheren Umwandlungssatz verrentet werden könnte. Die Frage des Rücktrittsalters ist jedoch eine AHV-rechtliche Frage und ist allenfalls im Arbeitsvertragsrecht zu regeln. Im Gesetz über die Pensionskasse Graubünden ist demgegenüber eine flexible Regelung getroffen worden. Dieses Gesetz sieht vor, dass der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die PKGR ist somit nicht an ein fixes Rücktrittsalter gebunden. Ab Alter 60 einer versicherten Person richtet sie die Altersleistungen aus, sobald das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Leistungen sind allerdings höher, je später der Zeitpunkt der Pensionierung gewählt wird. Die Verwaltungskommission hat die Umwandlungssätze bereits bis Alter 68 festgelegt, für den Fall, dass künftig Arbeitsverhältnisse über das Alter 65 hinaus verlängert werden.

## 5. Auswirkungen der flankierenden Massnahmen auf die Leistungen

Die nachfolgende Darstellung basiert auf folgenden Annahmen: versicherter Lohn im Alter 20 25500 Franken, Durchlaufen der Standardkarriere, jährliche Teuerungsanpassung 1,5 Prozent, kein Einbringen einer Freizügigkeitsleistung, Projektionszins 2,0 Prozent.

	UWS 2012	UWS 2013	UWS 2013
Eintrittsalter		<b>ohne</b> Massnahmen	<b>mit</b> vorgeschlagenen Massnahmen
	UWS 6,55 %	UWS 6,05 %	UWS 6,05 %
20	33400	30851	33139
30	31654	29238	30273
40	25878	23903	24938
50	17192	15796	16573
60	6116	5649	5918

Die Gegenüberstellung zeigt, dass unter Berücksichtigung der oberwähnten Annahmen mit der vorgeschlagenen Staffellung die Nominalwerte der anwartschaftlichen Altersrenten nicht ganz gehalten werden können. Die Renteneinbussen erscheinen jedoch moderat und sozialverträglich.

Wenn der Kapitalmarkt künftig eine Verzinsung der Sparguthaben zu einem Zinssatz ermöglicht, der über dem angenommenen Projektionszins von 2,0 Prozent liegt, werden die Nominalwerte der Altersleistungen erreicht bzw. bei Jüngeren leicht übertroffen. Dies zeigen die nachfolgenden Berechnungen unter der Annahme höherer Verzinsungen.

	<b>UWS 2013</b>	<b>UWS 2013</b>
<b>Eintrittsalter</b>	<b>nach vorgeschlagenen Massnahmen</b>	<b>nach vorgeschlagenen Massnahmen</b>
	UWS 6.05 %, <b>Verzinsung 2,5 %</b>	UWS 6.05 %, <b>Verzinsung 3,0 %</b>
20	36030	39286
30	32550	35063
40	26383	27938
50	17171	17795
60	5984	6052

Die Zahlen zeigen auch, wie wichtig die Verzinsung für die Kapitalbildung ist.

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Am 5. Juni 2013 gab das Departement für Finanzen und Gemeinden, nach vorausgegangener Freigabe durch die Regierung, den Vernehmlassungsentwurf in die Vernehmlassung. Diese dauerte bis zum 6. September 2013. Neben den politischen Parteien und den Personalverbänden wurden die angeschlossenen Arbeitgeber, die kantonalen Departemente und die kantonalen Gerichte sowie das Personalamt des Kantons eingeladen. Die Vernehmlassungsunterlagen waren im Internet auch den Versicherten zugänglich. Insgesamt sind 37 Stellungnahmen eingegangen (7 von Parteien, 4 von Personalverbänden, 10 von angeschlossenen Arbeitgebern, 13 von kantonalen Departementen, Dienststellen und kantonalen Gerichten, 3 von anderen Vernehmlassungsteilnehmern).

## **2. Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmer**

Von den 37 Teilnehmenden haben 7 auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Von den verbleibenden 30 Vernehmlassungsteilnehmern sprechen sich 26 im Grundsatz für die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen aus. Eine Eingabe steht dem Vorschlag «sehr kritisch» gegenüber und drei Eingaben lehnen eine Erhöhung der Sparbeiträge ab.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende vermissen in den Vernehmlassungsunterlagen eine Beitragsaufteilung für die Mitarbeitenden des Kantons. Die Ansichten im Rahmen der Vernehmlassungen reichen von einer generellen Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber im Umfang von 60 Prozent, zur Beibehaltung der geltenden Aufteilung bis zu einer Beitragsaufteilung von 50 zu 50. Einzelne Teilnehmende vertreten die Auffassung, dass die Beitragsaufteilung zwingend im PKG zu regeln sei, andere sprechen sich dafür aus, dass die Beitragsaufteilung wie bisher Sache jedes einzelnen Arbeitgebenden sein soll.

Die geltende Regelung sieht vor, dass der einzelne angeschlossene Arbeitgeber die Aufteilung der Beiträge für seinen Betrieb festlegt. Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Beiträge leisten muss.

Die Prämienaufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ist in dieser Vorlage jedoch kein Thema. Die bisherige Lösung, gemäss welcher der einzelne angeschlossene Arbeitgebende die Aufteilung bestimmt, soll beibehalten werden. Grundlage hierfür bildet Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden. Demnach übernehmen die Arbeitgebenden mindestens die Hälfte der Beiträge. Die Regelung basiert auf Art. 66 Abs. 1 BVG, der diesen Grundsatz aufstellt.

Fünf Teilnehmende thematisieren die Mehrbelastung der jungen Versicherten. Die Erhebung von Sparbeiträgen ab Alter 20 schwäche die Attraktivität und die Rekrutierung junger Mitarbeitenden. Attraktive Lohnmodelle seien gefordert. Es wird unter anderem vorgeschlagen, dass der Arbeitgeberanteil dieser Altersgruppe mehr als 50 Prozent betragen sollte oder dass die Löhne so zu erhöhen seien, dass der bisherige Nettolohn gewährt werden könne.

Weitere Aspekte werden nur vereinzelt thematisiert. In einer Eingabe wird verlangt, dass bei einer Unterdeckung eine Nullverzinsung der aktiven Versicherten zu beschliessen sei. Ferner wird in einem Einzelfall die Anlagestrategie kritisch beurteilt.

### 3. Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anliegen

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich für flankierende Massnahmen aus. Am Vorschlag gemäss der Vernehmlassung soll festgehalten werden.

Was das von verschiedenen Teilnehmenden angesprochene Thema der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die berufliche Vorsorge ein wesentlicher Teil der Unternehmungspolitik und der Unternehmungskultur darstellt. Ein Vorsorgekonzept widerspiegelt die Position des Arbeitgebenden im wirtschaftlichen Umfeld. Oft kennen einzelne Branchen Standardlösungen, an welchen sich die Unternehmungen dieser Branche orientieren. Vorsorgelösungen bestimmter Branchen wie beispielsweise der Banken oder öffentlich-rechtlicher Arbeitgebenden (Bund, Kantone, Städte, Gemeinden) weisen unter sich Ähnlichkeiten auf. Jedes Unternehmen – auch ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber – ist deshalb daran interessiert, eine mit der direkten Konkurrenz vergleichbare Vorsorgelösung anbieten zu können. Eine solche spielt nicht zuletzt im Rekrutierungsprozess eine zunehmend wichtigere Rolle. So erwarten beispielsweise die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung eine Beitragsaufteilung, welche in etwa derjenigen von Vorsorgeeinrichtungen anderer Kantone und Städte entspricht. Auch Lehrkräfte vergleichen mit Lösungen anderer Kantone. Für die Graubündner Kantonalbank, die rund 900 Mitarbeitende bei der PKGR versichert, zählt der Vergleich mit anderen Bankinstituten. Deshalb soll jeder einzelne Arbeitgeber, der der PKGR angeschlossen ist, weiterhin selbst festlegen können, welchen Beitragsanteil er übernehmen will. Angesichts der Verschiedenartigkeit der angeschlossenen Arbeitgebenden drängt sich die Beibehaltung dieser Flexibilität geradezu auf.

Der Kanton regelt die Beitragsaufteilung wie bisher im Personalrecht des Kantons. Die Beitragsaufteilung bei jungen Versicherten und die Festlegung des Einstiegslohnes ist ebenfalls Sache des einzelnen Arbeitgebenden und kann nicht in der vorliegenden Teilrevision des PKG geregelt werden.

Der Forderung, bei einer Unterdeckung der Kasse eine Nullverzinsung der Sparkapitalien zu beschliessen, kann nicht gefolgt werden. Dies widerspricht den bundesrechtlichen Bestimmungen zu den Sanierungspflichten. Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein. Ausgewogen bedeutet, dass solche Massnahmen nicht allein zu Lasten der Versicherten vorgenommen werden dürfen. Beide Sozialpartner müssen sich an der Sanierung einer Kasse in dem Sinne beteiligen, dass sie in einem ähnlichen Umfang an die finanzielle Erholung der Kasse beitragen. Eine Nullverzinsung ginge aber immer und ausschliesslich zu Lasten des Versicherten.

### III. Vorgehen anderer Pensionskassen

Viele Pensionskassen haben in den letzten Jahren ihre technischen Parameter an die demographische Entwicklung angepasst. Bei den öffentlich-rechtlichen Kassen wurde dieser Prozess in jüngster Zeit durch bundesrechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften noch beschleunigt.

Im Dezember 2012 hat die Kassenkommission der Publica, der Pensionskasse des Bundes, beschlossen, den technischen Zinssatz per 1. Januar 2015 von 3,5 auf 2,75 Prozent zu senken. Dieser Beschluss hat eine neuerliche Senkung des Umwandlungssatzes zur Folge. Der Bundesrat verfolgt das Ziel, die Auswirkung der Senkung zu dämpfen. Er will für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung (Vorsorgewerk Bund) das Leistungsniveau weitgehend erhalten. Dieses Ziel soll einerseits durch Rückstellungen durch die Publica und andererseits durch die Erhöhung der Sparbeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden finanziert werden.

Die Pensionskasse der Rhätischen Bahn AG hat den technischen Zins per 31. Dezember 2012 auf 3 Prozent reduziert. Die damit erforderliche Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt in mehreren Schritten bis zum Jahr 2020. Diese Massnahmen lösen Zusatzkosten von rund 33 Millionen Franken aus. Davon übernimmt der Arbeitgeber 18 Millionen Franken und die Kasse rund 15 Millionen Franken. Zur Abfederung der Senkung der Umwandlungssätze werden die Sparbeiträge um durchschnittlich 1,8 Prozent erhöht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diese Erhöhung im bisherigen Verhältnis von rund 60 zu 40 Prozent.

Die SBB-Pensionskasse, welche ebenfalls die Umwandlungssätze per 1. Oktober 2012 auf leicht unter 6 Prozent senkte, löst Rückstellungen im Umfang von 750 Millionen Franken auf. Die aktiv Versicherten erhalten eine einmalige Altersgutschrift von 8,5 Prozent auf ihr Altersguthaben. Weiterhin zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 2,5 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes für die Sanierung der Kasse.

Anders sieht es bei vielen Kantonen aus. Mit der bundesrechtlich zwingend erforderlichen Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und deren Verselbständigung werden diese Kassen gleichzeitig ausfinanziert, die technischen Grundlagen den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und die Beiträge und Leistungen neu geregelt. Separate Vorlagen zur Einführung flankierender Massnahmen erübrigen sich. Nötige Beitragserhöhungen erfolgen im Gesamtprojekt.

In Zürich hat der Kantonsrat eine Einmaleinlage von 2 Milliarden Franken zur Sanierung der Pensionskasse des Kantons Zürich (BVK) genehmigt. Der technische Zins der Kasse ist per 1. Januar 2013 von 4 Prozent auf 3,25 Prozent reduziert worden. Da der Deckungsgrad zurzeit bei rund 96 Prozent

liegt, zahlen nur die Arbeitgeber Sanierungsbeiträge. Läge der Deckungsgrad unter 90 Prozent, müssten auch die Versicherten 1,5 Prozent des versicherten Lohnes zusätzlich aufbringen. Zur Abfederung der Umwandlungssatz-Reduktion wird das Sparguthaben der Versicherten durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer altersabhängig erhöht.

Der Kanton St. Gallen führt die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die kantonale Lehrerversicherungskasse zusammen. Der Fehlbetrag von geschätzten 300 Millionen Franken (Stand per 31. Dezember 2012) wird vom Kanton ausgeglichen. Der Kanton überwälzt seinerseits 25 Prozent des Fehlbetrags, im Maximum 75 Millionen Franken, auf die Arbeitnehmenden. Diese werden mit einem Zusatzbeitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes während maximal 5 Jahren an der Sanierung beteiligt. Ferner wird das Referenzalter von 63 auf 65 Jahre erhöht. Der technische Zins wird auf 3,5 Prozent festgelegt. Ein Leistungsabbau gegenüber bisher ist zurzeit nicht vorgesehen. Die Gesetzesvorlage wurde am 9. Juni 2013 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons St. Gallen angenommen.

Vom Kanton Solothurn ist bekannt, dass der Kanton den gesamten Fehlbetrag von 1,04 Milliarden Franken übernimmt. Die Gemeinden werden damit entlastet. Allerdings werden sie einen Ausfinanzierungsbeitrag von 3 Prozent der versicherten Lohnsumme ihrer Lehrkräfte während 40 Jahren leisten müssen.

Zur Abfederung der Reduktion des Umwandlungssatzes sieht die Vielzahl der Vorsorgeeinrichtungen flankierende Massnahmen vor. Diese reichen von frankenmässigen Besitzstandsregelungen, insbesondere für ältere Versicherte, über einmalige Erhöhungen der Sparguthaben – mehrheitlich altersabhängig – bis zu Erhöhungen der wiederkehrenden Sparbeiträge.

Auch in Anbetracht dieser Massnahmen in anderen Kantonen und bei anderen Institutionen ist es gerechtfertigt, flankierende Massnahmen im vorgeschlagenen Umfang mit dieser Revision zu realisieren.

#### **IV. Erläuterung der Änderung von Art. 8 Abs. 1 PKG, Beiträge**

Die vorgeschlagene Staffelung der Sparbeiträge bedingt lediglich eine Änderung von Art. 8 Abs. 1 PKG. Der Sparprozess für die Altersleistungen beginnt neu ab Alter 20, das heisst ab dem 1. Januar des Jahres nach dem erfüllten 19. Altersjahr. Die Sparbeiträge dieser Altersgruppe belaufen sich auf 7 Prozent des versicherten Lohnes. Zur Abfederung der Leistungseinbussen werden zudem die Sparbeiträge ab dem 45. Altersjahr um 1 Prozentpunkt des versicherten Lohnes erhöht.

## V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Mehrkosten der vorgeschlagenen Beitragsstaffelung belaufen sich für die 8000 Versicherten auf jährlich insgesamt 3,69 Millionen Franken. Dies entspricht 0,75 Prozent der versicherten Löhne (Basis 31. Dezember 2013). Über den Gesamtbestand aller Arbeitgebenden und aller aktiven Versicherten beträgt das durchschnittliche Beitragsverhältnis Arbeitgebende zu Arbeitnehmende rund 55 Prozent zu 45 Prozent. Werden die Mehrkosten im gleichen Verhältnis aufgeteilt, fallen rund 2,03 Millionen Franken zu Lasten der Arbeitgebenden und rund 1,66 Millionen Franken zu Lasten der Versicherten an. Etwa 3000 der total 8000 Versicherten arbeiten beim grössten angeschlossenen Arbeitgebenden, dem Kanton mit seiner kantonalen Verwaltung. Bricht man den Arbeitgeberanteil auf die kantonale Verwaltung herunter, betragen die Mehrkosten für den Kanton rund 750000 Franken pro Jahr.

Die konkrete Mehrbelastung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden bei der Annahme der neuen Beitragsstaffelung hängt von der Beitragsaufteilung sowie der Alters- und Lohnstruktur des angeschlossenen Betriebs ab. Im Sinne einer überschlagsmässigen Rechnung kann jedoch festgehalten werden, dass bei einem Total von 8000 Versicherten die gesamten Mehrkosten pro Person 461 Franken jährlich (CHF 3690000/8000) betragen. Geht man wieder von einer durchschnittlichen Beitragsaufteilung von 55 Prozent zu 45 Prozent aus, werden Arbeitgebende mit rund 254 Franken Mehrkosten je Arbeitnehmenden pro Jahr belastet. Die Arbeitnehmenden zahlen jährlich rund 207 Franken mehr.

Betreffend die Beitragsaufteilung hält Artikel 8 Absatz 3 PKG fest, dass die Arbeitgebenden mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen haben. Es ist den einzelnen Arbeitgebenden überlassen, die Beitragsaufteilung festzulegen. Der Kanton regelt die Aufteilung in seiner Personalgesetzgebung. Artikel 39 Abs. 2 des Personalgesetzes (BR 170.400, PG) hält fest, dass der Kanton bis zum 40. Altersjahr mindestens die Hälfte und ab dem 40. Altersjahr ansteigend mehr als die Hälfte übernimmt. Die detaillierte Aufteilung der Beiträge wird im Artikel 44 der Personalverordnung (BR 170.410, PV) geregelt. Die sich in Revision befindliche Personalgesetzgebung übernimmt diese Regelung unverändert.

Mit Beginn des Sparprozesses ab Alter 20 erhöht sich der administrative Aufwand. In diesem Alter finden in der Regel überdurchschnittlich oft Stellenwechsel oder Erwerbsunterbrüche statt. Weil neu für die 20–24-jährigen Versicherten ein Sparguthaben geäufnet wird, entsteht bei ihren Austritten ein Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Freizügigkeitsleistungen sind der neuen Vorsorgeeinrichtung oder, sofern kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird, auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen. Die Mehr-



arbeit dieser Abwicklungen kann ohne personelle Mehraufwendungen von den Mitarbeitenden der Pensionskasse bewältigt werden.

## **VI. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

## **VII. Antrag**

Gestützt auf die Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes der Pensionskasse Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Cavigelli*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*



## Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Pensionskasse Graubünden vom 23. April 2013 wird wie folgt geändert:

#### Art. 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Sparbeiträge
<b>20–24</b>	<b>7,0</b>
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	<b>18,0</b>
50–54	<b>20,0</b>
55 und höher	<b>22,0</b>

### II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## Lescha davart la cassa da pensiun dal Grischun (LCPG)

Midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### I.

La lescha davart la cassa da pensiun dal Grischun dals 23 d'avrigl 2013  
vegn midada sco suonda:

#### Art. 8 al. 1

<sup>1</sup> Las contribuziuns da spargn èn graduadas tenor la vegliadetgna ed im-  
portan en pertschiants dal salari assicurà:

vegliadetgna tenor la LPP	contribuziuns da spargn
<b>20–24</b>	<b>7,0</b>
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	<b>18,0</b>
50–54	<b>20,0</b>
55 e pli vegl	<b>22,0</b>

### II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

## Legge sulla Cassa pensioni dei Grigioni (LCPG)

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

La legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni del 23 aprile 2013 è modificata come segue:

#### Art. 8 cpv. 1

<sup>1</sup> I contributi di risparmio sono graduati secondo l'età e sono espressi in per cento dello stipendio assicurato:

Età LPP	Contributi di risparmio
<b>20-24</b>	<b>7,0</b>
25-29	9,0
30-34	11,0
35-39	13,0
40-44	15,0
45-49	<b>18,0</b>
50-54	<b>20,0</b>
55 e oltre	<b>22,0</b>

### II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.  
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

**Auszug aus dem geltenden Recht****Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)**Vom 23. April 2013

---

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes: Beiträge

BVG-Alter	Sparbeiträge
18–24	0
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	17,0
50–54	19,0
55 und höher	21,0

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.



